

Benutzungsordnung

für die

Schulschwimmhalle Grenchen

vom 21. September 2004

I. Allgemeines

1. Die Schulschwimmhalle steht in erster Linie den Schulen der Stadt Grenchen zur Verfügung. Soweit sie von den Schulen nicht benötigt wird, steht sie Vereinen und der Öffentlichkeit offen.
2. Die Schulschwimmhalle bleibt geschlossen:
 - an Feiertagen und an deren Vorabenden nach Schulschluss,
 - während der Sommerferien und je 1 Woche vorher und nachher,
 - während der Herbstschulferien,
 - zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - bei Wettkampfanlässen.

In ausserordentlichen Situationen wie beispielsweise zur Vornahme von Unterhaltsarbeiten kann die Schuldirektion die vorübergehende Schliessung der Schulschwimmhalle anordnen.

3. Die Schulschwimmhalle ist für die Öffentlichkeit geöffnet:
 - Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag je von 18.30 bis 21 Uhr,
 - im Wintersemester zusätzlich an Samstagen von 13 bis 17 Uhr und an Sonntagen von 10 bis 16 Uhr.
4. Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
An den Abenden haben Schüler nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
5. Die Eintrittsmarken (Jetons) sind bei den Kassenautomaten zu lösen.
Das Armband ist gut sichtbar zu tragen (gelb = Erwachsene ab Schulentlassung; rot = schulpflichtige Kinder 1. - 9. Schuljahr).

II. Haus- und Badeordnung

6. Die Benutzung des Aufenthaltsraumes und des Getränkeautomaten ist nur den Besucherinnen und Besuchern der Schulschwimmhalle gestattet.
7. In sämtlichen Räumlichkeiten der Schulschwimmhalle ist das Rauchen und das Kaugummikauen untersagt.
8. Die Mitnahme von Esswaren und Getränken (ausgenommen Trinkwasser) in die Garderobe und Schwimmbad ist nicht gestattet.
9. Radioapparate, CD-Player und dergleichen dürfen nicht in die Anlage mitgebracht werden. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

10. Mobiltelefone dürfen in der Schwimmhalle und in den Garderoben nicht verwendet werden.
11. Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit Verbänden, offenen Wunden und Ausschlägen sowie Alkoholisierte haben keinen Zutritt zur Schulschwimmhalle.
An Epilepsie leidende Personen dürfen die Badeanlagen nur nach Weisungen der Ärztin oder des Arztes benützen.
12. Schwimmhalle, Dusch- und Umkleieräume dürfen nicht in Strassenschuhen betreten werden.
Das Betreten der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung gestattet.
13. Das Umziehen hat ausschliesslich in den hiefür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Das Betreten der Garderobe des andern Geschlechtes ist verboten. Die Invalidenkabine darf nur von Invaliden oder mit Bewilligung benutzt werden.
14. Vor dem Betreten des Bades ist die Benützung der Dusche obligatorisch.
Die Fussdesinfektionsanlage ist vor und nach dem Baden zu benützen.
15. Jegliche Verunreinigung der Anlage und des Badewassers ist verboten.
16. Die angebrachten Signalisationen und die Weisungen der Aufsichtspersonen und der Hauswartin oder des Hauswarts sind zu beachten.
17. Nichtschwimmern ist die Benützung des grossen Schwimmbeckens verboten.
18. Im grossen Bassin ist die Benützung von Spiel- und Hilfsgeräten jeglicher Art wie Tauchgeräten und Schnorcheln untersagt. Die Schuldirektion kann zu bestimmten Zeiten (Spielplauschstunden für Kinder und Familien) Spiel- und Hilfsgeräte sowie Ballspiele zulassen.
Im Nichtschwimmerbecken sind Schwimmhilfen erlaubt.
19. Das Hineinspringen ist nur von der Schmalseite (bei den Startblöcken) her gestattet.
20. In der Schwimmhalle sind Ballspiele, Herumrennen und jeglicher Unfug untersagt.
Es ist verboten, Personen in die Schwimmbecken hineinzustossen oder hineinzuwerfen und sie mit Wasserspritzen zu belästigen.
21. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese im geschlossenen Garderobenkästchen aufbewahrt werden.
Für Unfälle haftet die Stadt Grenchen nur als Werkeigentümerin gemäss Art. 58 OR.

22. Für Schäden oder Verunreinigungen haften die fehlbaren Personen. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Vereine haften für Schäden, wenn die fehlbare Person nicht der Schuldirektion gemeldet werden kann.

III. Benutzung durch Schulen

23. Die Belegungszeiten werden von der Schulleitung der Bezirksschule im Stundenplan festgelegt.

Bei Klassen mit kleinem Schülerbestand kann die Schwimmhalle gleichzeitig durch mehrere Schulklassen belegt werden (z.B. Kindergärten im Nichtschwimmerbecken).

Bei Verhinderung wird die Lehrerschaft ersucht, die Schwimmhalle anderen Klassen zur Verfügung zu stellen und die Hauswartin oder den Hauswart der Schulschwimmhalle zu informieren.

Wenn die Schwimmstunde während längerer Zeit nicht besucht werden kann, ist dies der Hauswartin oder dem Hauswart der Schulschwimmhalle zu melden.

24. Die die Schwimmklasse leitende Lehrperson ist für den Betrieb und die Sicherheitsmassnahmen verantwortlich.

Sie lässt sich zum voraus durch die Hauswartin oder den Hauswart der Schulschwimmhalle eingehend über die Einrichtungen und Geräte orientieren.

Sie erläutert den Schülerinnen und Schülern die Vorschriften der Benutzungsordnung und sorgt für deren Einhaltung.

Bei Unfällen sorgt sie für die Einleitung der notwendigen Massnahmen und informiert umgehend die Schuldirektion.

Während dem Schwimmbetrieb stehen ihr die Alarm- und Lautsprecheranlagen im Bademeisterzimmer (siehe separates Merkblatt) zur Verfügung.

Nach der Schwimmstunde ist der ordnungsgemässe Zustand der Schwimm- und Garderobenanlagen durch die Lehrperson oder eine von ihr ernannte Person zu überprüfen.

Bei Schäden an den Einrichtungen orientiert die Lehrperson die Hauswartin oder den Hauswart, in dessen Abwesenheit die Leiterin oder den Leiter Hauswartdienst.

Sie trägt im Kontrollheft (Bademeisterraum) Datum, Klasse, Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie allfällige Bemerkungen ein.

25. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Schwimmhalle erst betreten, wenn die Lehrperson anwesend ist.

26. Die Benützung von Bällen (Wasserball) und Tauchgeräten ist im Rahmen des Schulunterrichtes nach Weisung der Lehrpersonen gestattet.

Schwimmgeräte und Hilfsmittel sind nach Gebrauch wieder geordnet im Materialzimmer zu deponieren.

IV. Benutzung durch Vereine

27. Die Benutzung der Schulschwimmhalle ist nur jenen Vereinen gestattet, die von der Schuldirektion eine Bewilligung für bestimmte Zeiten erhalten haben.

28. Jeder Verein bestimmt einen verantwortliche Leiterin oder einen verantwortlichen Leiter und eine Stellvertretung, deren Namen und Adressen - auch bei Mutationen - der Schuldirektion zu melden sind.

29. Die Leiterin oder der Leiter trägt die Verantwortung für den Badebetrieb, wie insbesondere:

- die Vornahme von Rettungsmassnahmen,
- die Anwesenheitskontrolle, das heisst Nichtmitglieder des Vereins müssen weggewiesen werden,
- die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
- die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertretung haben sich vor der ersten Schwimmstunde durch einen Vertreter der Schuldirektion oder die Hauswartin oder den Hauswart über den Gebrauch der Sicherheits-, Hygiene- und Sanitäts-einrichtungen instruieren zu lassen.

Das Betreten des Bademeisterzimmers ist nur der Leiterin oder dem Leiter und deren Stellvertretung gestattet.

30. Vereinen, welche die Aufsicht nicht einwandfrei regeln, wird die Benützung der Schulschwimmhalle nicht mehr gestattet.

V. Schlussbestimmungen

31. Die Schuldirektion ist mit dem Vollzug dieser Benutzungsordnung beauftragt.

Sie erstellt ein Merkblatt über die Benutzung der Alarm- und Lautsprecheranlagen und gibt es den verantwortlichen Leiterinnen und Leitern der Vereine und den Lehrpersonen ab.

Sie schlägt die Haus- und Badeordnung sowie das Merkblatt über die Benutzung der Alarm- und Lautsprecheranlagen gut sichtbar in der Schulschwimmhalle an.

32. Personen, die gegen diese Badeordnung verstossen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen nicht befolgen, können aus der Anlage weggewiesen und im Wiederholungsfalle durch die Schuldirektion mit einem Besuchsverbot belegt werden.
33. Wer sich beim öffentlichen Badebetrieb ohne Bezahlung des Eintrittsgeldes in der Schulschwimmhalle aufhält (Kontrolle durch Tragen des gelben oder roten Armbandes) oder mit Jetons oder Armband Missbrauch treibt, hat eine Gebühr von Fr. 80.— zu bezahlen und wird im Wiederholungsfalle mit Besuchsverbot belegt.
34. Gegen Verfügungen der Schuldirektion kann innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt bei der Schulkommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
35. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse, insbesondere die Allgemeine Badeordnung für die Schulschwimmhalle vom 11. Juli 1978, die Benützungsordnung für Schulen vom 18. April 1978, die Speziellen Weisungen für den öffentlichen Badebetrieb vom 18. April 1978 und das Reglement für die Benützung der Schulschwimmhalle durch Vereine vom 18. April 1978 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 21. September 2004 (GRB Nr. 2747).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger